

Analyse

Mit der Entscheidung ermöglicht das Gericht den kommunalen Gremien erstmals, Aufsichtsratsmitgliedern städtischer Tochterunternehmen verbindliche Handlungsanweisungen zu geben. Damit können etwa die Ratsmitglieder einer Kommune deutlich direkter Einfluss auf die Geschäftspolitik solcher Unternehmen nehmen, soweit nicht zwingend die gesetzliche Mitbestimmung greift.

„Die Entscheidung ist jedoch kein Freibrief für Kommunen, in jedem Fall ihre Aufsichtsratsmitglieder lenken zu können“, sagt **Dr. Ute Jasper**,

„Kein Freibrief für Kommunen“

Ute Jasper, Heuking Kühn Lüer Wojtek

Partnerin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek und Expertin für kommunales Wirtschaftsrecht. Sie betont, dass immer der Einzelfall sowie die indi-

viduelle Gestaltung des Gesellschaftsvertrags zu beurteilen sei.

Nach dem Urteil des BVerwG ist es für viele Städte, Kreise und Gemeinden ratsam, die Gesellschaftsverträge ihrer kommunalen Unternehmen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. „Nur wer die Kontroll- und Weisungsrechte der Gremien klar geregelt hat, kann Streit und Prozesse vermeiden“, sagt Jasper.